



Was die Reform für die Frauen bedeutet

Im Rahmen von:

Altersvorsorge 2020

Datum:	18.07.2017
Stand:	Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	AHV, BVG

Die Reform Altersvorsorge 2020 sichert das Niveau der 1. und der obligatorischen 2. Säule sowie die Finanzierung der Leistungen im nächsten Jahrzehnt. Dafür sorgt unter anderem die schrittweise Erhöhung des Referenzalters für die Frauen von 64 auf 65 Jahre. Im Gegenzug enthält die Reform Massnahmen, von denen die Frauen profitieren, vor allem jene mit Teilpensen und tiefen Löhnen.

Mit einem Zuschlag von 70 Franken auf alle neuen AHV-Renten verbessert die Reform die Altersvorsorge von Personen ohne Pensionskasse. In der 2. Säule werden Personen mit Einkommen zwischen 21 150 und 52 875 Franken besser abgesichert. Von beiden Massnahmen profitieren vor allem Frauen: Knapp ein Viertel oder rund 500 000 der erwerbstätigen Frauen sind nur in der AHV versichert, und bei rund 55 Prozent der Frauen liegt der Jahreslohn unter 55 000 Franken. Der 70-Franken-Zuschlag macht es ausserdem möglich, dass rund die Hälfte der Frauen weiterhin mit 64 Jahren in Pension gehen können, ohne dass ihre AHV-Rente deswegen kleiner wird.

Rückblick

Die Entwicklung des AHV-Alters

Bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 lag das AHV-Alter der Frauen gleich wie dasjenige der Männer bei 65 Jahren. Es wurde dann mit der 4. AHV-Revision 1957 auf 63 und mit der 6. AHV-Revision 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Verheiratete Frauen hatten damals keinen eigenständigen Rentenanspruch, faktisch galt für sie jedoch Rentenalter 60. Wenn sie nämlich 60 wurden, wurde die AHV-Rente des pensionierten Mannes durch die höhere Ehepaarrente ersetzt. Die Altersvorsorge spiegelte die damals vorherrschende Rollenverteilung mit dem Mann als Ernährer der Familie.

Mit der 10. AHV-Revision wurde diese Sichtweise in der AHV eliminiert. Die Frauen erhielten einen eigenständigen Rentenanspruch, die Familienarbeit wurde geschlechtsneutral mit dem Splitting sowie mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ausgestaltet. Im Gegenzug wurde das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten (in den Jahren 2001 und 2005) von 62 auf 64 angehoben. Die vollständige Angleichung des AHV-Alters auf 65 Jahre für Frauen und Männer wurde als wichtiges Element in der 11. AHV-Revision vorgeschlagen. Diese Reform scheiterte im Mai 2004 in der Volksabstimmung und später noch einmal im Oktober 2010 im Parlament. In der beruflichen Vorsorge gilt für viele Frauen bereits Rentenalter 65.

Aktuelle Situation

Ausgeglichenes Leistungsniveau in der AHV

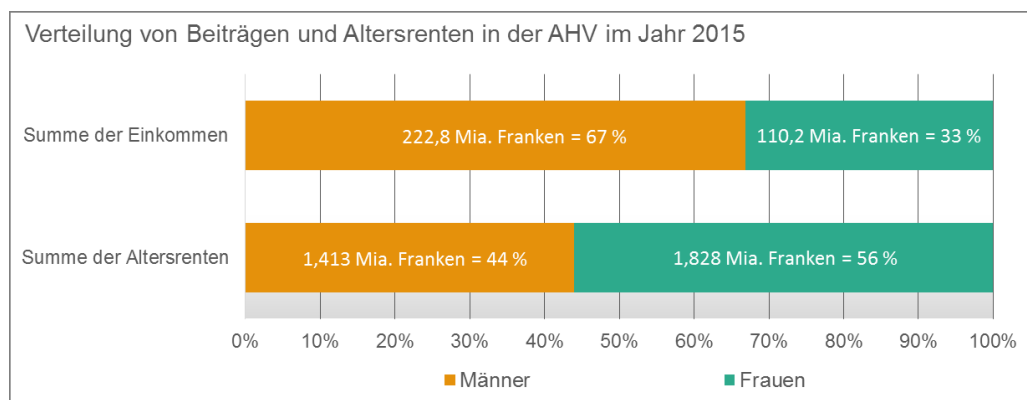
Der geschlechtsspezifische Unterschied bei den Renten, der sogenannte Gender Pension Gap, ist in einer 2016 publizierten Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des

Eidgenössischen Büros für Gleichstellung untersucht worden¹. Die Renten der Frauen in der Schweiz sind im Durchschnitt 37 Prozent tiefer als die der Männer.

In der AHV ist das Rentengefälle mit 3 Prozent klein. Dies ist hauptsächlich auf das Splitting, die Erziehungsgutschriften und die Rentenformel zurückzuführen. Die Mechanismen der Solidarität in der AHV gleichen die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung weitgehend aus. Das zeigt die Höhe der durchschnittlichen Altersrenten von Frauen und Männern (Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz, Stand Dezember 2015):

Zivilstand	Frauen	Männer	
Ledig	1 868	1 848	
Verheiratet	1 503	2 031	(jüngere Person ohne Rente)
Verheiratet	1 666	1 708	(beide Personen mit Rente)
Geschieden	1 939	1 982	
Verwitwet	2 161	2 198	
Getrennt	1 889	1 944	

Die solidarische Umverteilung zeigt sich auch beim Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen in der AHV: Auf der einen Seite bezahlen die Frauen 33 Prozent der Beiträge an die AHV, die Männer 67 Prozent. Auf der anderen Seite beziehen Frauen 56 Prozent der Leistungen, die Männer 44 Prozent².



Unterschiedliches Leistungsniveau in der beruflichen Vorsorge

In der beruflichen Vorsorge hingegen beträgt der Gender Pension Gap über 60 Prozent. Die Differenz hat verschiedene Ursachen, insbesondere:

- Die Differenz zwischen den Frauen- und den Männerlöhnen: Frauen verdienen im Durchschnitt rund 19 Prozent weniger als Männer. Sie arbeiten häufiger in Tieflohnbranchen und Teilzeitanstellungen. Zudem weisen Frauen häufiger Erwerbsunterbrüche auf, weil sie Kinder und Angehörige betreuen und pflegen.
- Die Eintrittsschwelle: Obligatorisch versichert ist nur, wer bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mindestens 21 150 Franken erzielt. Das wirkt sich insbesondere bei Personen mit einer Teilzeitbeschäftigung und mehreren Arbeitgebern aus, damit stärker bei Frauen als bei Männern. Von den erwerbstätigen Frauen sind rund 500'000 (23 Prozent) nicht in der 2. Säule versichert.
- Der Koordinationsabzug: Er bestimmt, welcher Teil des Bruttolohnes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert wird. Er entspricht gegenwärtig 24 675 Franken und wird beim Einkommen jedes einzelnen Arbeitgebers in Abzug gebracht. Auch diese Regelung wirkt sich vor allem auf die Frauen aus. 58 Prozent der Frauen arbeiten Teilzeit, hingegen nur 17 Prozent der Männer³.
- Die Kapitalauszahlungen: Bis zum 31. Dezember 1994 konnten sich verheiratete Frauen bzw. Frauen bei der Heirat das Guthaben in der beruflichen Vorsorge bar auszahlen lassen. Die Frauen, die davon Gebrauch gemacht haben, erhalten entsprechend weniger oder keine

¹ Gender Pension Gap in der Schweiz: Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.html>)

² AHV-Statistik 2015, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html>

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbstaetige/vollzeit-teilzeit.assetdetail.1963829.html>

Rente aus der beruflichen Vorsorge. Zudem haben viele Frauen in der beruflichen Vorsorge einen Anspruch auf Kapitalleistungen statt auf Renten, weil sie nach der Aufgabe oder einer Reduktion der Erwerbstätigkeit nicht wieder in eine Pensionskasse eingetreten sind.

Beschlüsse und Auswirkungen der Reform

Referenzalter

Referenzalter 65 statt AHV-Alter 64

Das Referenzalter für Frauen und Männer in der AHV und in der beruflichen Vorsorge wird mit der Reform Altersvorsorge 2020 bei 65 Jahren festgelegt. Dieses Alter berechtigt zum Bezug der Altersleistungen ohne versicherungstechnische Abzüge oder Zuschläge. Das Referenzalter für Frauen wird somit ab dem 1.1.2018 um ein Jahr von 64 auf 65 angehoben, und zwar innerhalb von vier Jahren um jeweils drei Monate pro Jahr (Details siehe Anhang):

<i>Jahrgang</i>	<i>Referenzalter</i>
1954	64 Jahre und 3 Monate
1955	64 Jahre und 6 Monate
1956	64 Jahre und 9 Monate
1957	65 Jahre

Diese Anpassung führt bei der AHV zu Einsparungen von rund 1,22 Milliarden Franken im Jahr 2030. Hinzu kommen Mehreinnahmen von rund 110 Millionen, weil die Frauen ein Jahr länger Beiträge leisten. Für die Rechnung der AHV resultiert somit eine Entlastung in der Höhe von 1,33 Milliarden Franken.

AHV-Zuschlag hilft kleineren Einkommen bei einer vorzeitigen Pensionierung

Die Reform macht es jedoch möglich, dass rund die Hälfte der Frauen weiterhin mit 64 Jahren ihre AHV-Rente beziehen können, ohne dass diese Rente deswegen kleiner wird als sie heute bei der Pensionierung mit 64 wäre. Grund sind der AHV-Zuschlag von 70 Franken und eine geringere Kürzung der Rente, wenn diese früher bezogen wird.

Nach geltendem Recht kann die AHV-Rente um ein oder zwei ganze Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogen werden. Frauen können die AHV-Rente also frühestens mit 62 beziehen, Männer mit 63. Der Bezug der AHV-Rente kann aber auch aufgeschoben werden, und zwar um mindestens ein und um maximal 5 Jahre. Frauen erhalten somit ihre AHV-Rente spätestens mit 69, Männer mit 70. Nach dem ersten Jahr Aufschub kann die Rente jeweils auf den nächsten Monat abgerufen werden.

Mit der Reform erhalten Frauen wie Männer die Möglichkeit eines flexiblen und gleitenden Rentenbezugs zwischen 62 und 70 Jahren. Vorbezug und Aufschub sind neu in der AHV und in der beruflichen Vorsorge monatsweise möglich. Wie heute werden die Renten bei einem Vorbezug oder einem Aufschub versicherungstechnisch gekürzt resp. erhöht. In der AHV kommen bei einem Vorbezug oder einem Aufschub tiefere Kürzungs- und Zuschlagssätze zur Anwendung als bisher. Grund dafür ist die gestiegene Lebenserwartung.

<i>Vorbezug</i>	<i>Kürzung heute</i>	<i>Kürzung neu</i>
1 Jahr	6,8 %	4,1 %
2 Jahre	13,6 %	7,9 %
3 Jahre		11,4 %

<i>Aufschub</i>	<i>Zuschlag heute</i>	<i>Zuschlag neu</i>
1 Jahr	5,2 %	4,4 %
2 Jahre	10,8 %	9,1 %
3 Jahre	17,1 %	14,2 %
4 Jahre	24,0 %	19,7 %
5 Jahre	31,5 %	25,7 %

Da der Beginn des Rentenbezugs frei gewählt werden kann, werden die Kürzungs- und Zuschlagssätze auf den Monat umgerechnet.

Für AHV-Renten von rund 1 700 Franken macht die Kürzung beim Vorbezug etwa 70 Franken aus. Der Zuschlag von 70 Franken sorgt also dafür, dass die Kürzung ausgeglichen wird. Anders gesagt: Frauen, die kein hohes Einkommen hatten, können weiterhin mit 64 Jahren die AHV-Rente beziehen und haben gegenüber heute keine finanzielle Einbusse. Eine monatliche Rente von 1 700 Franken erreicht, wer ein durchschnittliches Einkommen von rund 39 000 Franken erzielt hat. Für etwa die Hälfte aller Frauen trifft das zu.

Leistungsniveau

Längere Erwerbstätigkeit verbessert die berufliche Vorsorge

Auf die Höhe der AHV-Altersrente hat das höhere Frauenreferenzalter keine Auswirkung, hingegen verbessert sie die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Das zusätzliche Jahr Erwerbstätigkeit hat zur Folge, dass die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber ein Jahr länger in die 2. Säule einzahlen und das Alterskapital auch länger verzinst wird. Daraus ergibt sich ein höheres Alterskapital, was zu höheren Pensionskassenrenten führt. Bei den Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge macht die Verbesserung etwa 4 bis 5 Prozent aus. Auch die Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge erhöhen sich entsprechend.

Diese Änderung gibt den Frauen auch das Recht, sich bei einer Frühpensionierung auf die Leistungen bei Alter 65 (statt bisher bei Alter 64) einzukaufen.

Neu geregelter Koordinationsabzug verbessert die berufliche Vorsorge

In der beruflichen Vorsorge ist versichert, wer ein Einkommen von mindestens 21 150 Franken verdient. Ist diese Bedingung erfüllt, entspricht das Einkommen, das in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert ist, dem Jahreslohn bis maximal 84 600 Franken minus dem Koordinationsabzug von 24 675 Franken, mindestens aber 3 525 Franken. Die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug gelten bei jedem einzelnen Arbeitsverhältnis.

Diese Regelung ist mit ein Grund für eine ungenügende berufliche Vorsorge vieler Frauen, weil Frauen überdurchschnittlich häufig teilzeitlich und bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind. Die Reform verbessert diese Situation mit einer Neugestaltung des Koordinationsabzugs. Der Abzug wird reduziert und nach Einkommen gestaffelt. Gleichzeitig wird das versicherte Mindesteinkommen auf 7 050 Franken erhöht.

<i>Einkommen</i>	<i>Koordinationsabzug</i>	<i>Versicherter Lohn</i>
21 150 – 35 250 Franken	14 100 Franken	7 050 – 21 150 Franken
35 250 – 52 875 Franken	40 % des Lohnes	21 150 – 31 725 Franken
52 875 – 84 600 Franken	21 150 Franken	31 725 – 63 450 Franken

Damit wird insbesondere für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit tiefen Einkommen oder mehreren Arbeitgebern ein grösserer Teil des Lohnes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert.

Gesamthaft verbessert sich mit dieser Massnahme die berufliche Vorsorge für die Einkommen zwischen 21 150 und 52 875 Franken. In diesem Lohnbereich befinden sich überdurchschnittlich viele Frauen und Teilzeitbeschäftigte: Gut zwei Drittel der Versicherten in diesem Lohnbereich sind Frauen. Bei rund 55 Prozent der Arbeitnehmerinnen und bei rund 70 Prozent der Teilzeitbeschäftigten liegt der Jahreslohn unter 55 000 Franken.⁴

Kompensationsmassnahmen gleichen die Senkung des Umwandlungssatzes aus

Wegen der steigenden Lebenserwartung und den tiefen Zinsen wird der Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt. Davon unmittelbar betroffen sind rund 470 000 Personen, die nur in BVG-Minimalplänen versichert sind⁵, d.h. bei denen sich die zweite Säule auf die im Gesetz definierten obligatorischen Leistungen beschränkt. Davon sind rund 35 Prozent Frauen⁶, also etwa 165 000. Weitere 165 000 bis 330 000 Frauen sind teilweise von der Senkung betroffen, weil sie nur einen kleinen überobligatorischen Anteil in ihrem Altersguthaben haben.

⁴ Quellen: AHV-Einkommensdaten 2012 (IK-Register 2012); Lohnstrukturerhebung LSE 2012, BFS; Berechnungen BSV.

⁵ Rund 1/7 aller Versicherten mit einer 2. Säule

⁶ Gemäss Pensionskassenstatistik 2013.

Ohne Ausgleichsmassnahmen würde der tiefere Umwandlungssatz dazu führen, dass die Renten der beruflichen Vorsorge für diese Personen um bis zu 12 Prozent sinken. Darum enthält die Reform Altersvorsorge 2020 Ausgleichsmassnahmen, die das Rentenniveau sichern.

- Der versicherte Lohn wird erhöht, indem der Koordinationsabzug gesenkt wird (siehe oben).
- Die Beiträge an die Pensionskasse werden leicht erhöht (siehe Tabelle)
- Die neuen AHV-Renten werden angehoben. Bei Einzelrenten beträgt der Zuschlag 70 Franken pro Monat. Bei Ehepaaren wird der Plafond von 150 auf 155 Prozent einer Maximalrente angehoben. Das ergibt eine Erhöhung der Renten von Ehepaaren um bis zu 226 Franken pro Monat.

<i>Altersgruppen</i>	<i>Altersgutschrift in Prozent des koordinierten Lohnes</i>	
	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Altersvorsorge 2020</i>
25 – 34 Jahre	7 %	7 %
35 – 44 Jahre	10 %	11 %
45 – 54 Jahre	15 %	16 %
55 - Referenzalter	18 %	18 %

Die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Pensionskassenbeiträge bewirken zusammen, dass die Altersguthaben der Versicherten steigen. Das höhere Altersguthaben verhindern bei den meisten Versicherten, dass der tiefere Umwandlungssatz zu einer kleineren Rente führt. Bei Einkommen über 50 000 Franken, wo das nicht ganz zutrifft, schafft der AHV-Zuschlag den Ausgleich. Und für Personen, die älter sind als 45 und darum nicht mehr ausreichend Zeit haben, genügend zusätzliches Altersguthaben aufzubauen, sichern Zuschüsse des Sicherheitsfonds das bisherige Rentenniveau.

Diese Ausgleichsmassnahmen sind besonders wichtig für Frauen, weil sie seltener als die Männer eine gute berufliche Vorsorge haben.

AHV-Zuschlag verbessert die Vorsorge von Personen ohne 2. Säule

Ab 1. Januar 2019 werden alle neu entstehenden Altersrenten der AHV um einen Zuschlag von 70 Franken erhöht. Damit verbessert die Reform die Altersvorsorge von Personen, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind. Das sind in erster Linie Frauen: Knapp ein Viertel oder rund 500 000 der erwerbstätigen Frauen sind nur in der AHV, nicht aber im BVG versichert. Sie erzielen bei keinem Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, einen Lohn von 21 150 Franken. Zu diesen Frauen gehören Frauen, die bei einem oder mehreren Arbeitgebern Teilzeit arbeiten und bei keinem Arbeitsverhältnis mehr als 21 150 Franken verdienen. Das sind beispielsweise Raumpflegerinnen, Kulturschaffende oder etwa Lehrerinnen, die an mehreren Schulen unterrichten, die nicht einer kantonalen Pensionskasse angeschlossen sind. Frauen, die im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, erhalten ebenfalls eine höhere Rente. Diese steigt um 840 Franken im Jahr.

Höherer Ehepaarplafonds belohnt Erwerbstätigkeit der Frauen

Auf den 1. Januar 2019 wird auch der Rentenplafonds für Ehepaare erhöht. Heute werden die AHV-Renten der Ehepartner gekürzt, wenn sie zusammen mehr als 150 Prozent einer maximalen AHV-Altersrente ausmachen. Mit der Reform steigt dieser Plafonds auf 155 Prozent. Weil die maximale AHV-Rente um 70 Franken steigt, erhöht sich der maximale Betrag für ein Ehepaar um 226 Franken.

Plafonierung der AHV-Renten von Ehepaaren nach geltendem Recht

Maximalrente		2 350 Franken
Plafond 150 %	1.5 x 2 350 Franken =	3 525 Franken

Plafonierung der AHV-Renten von Ehepaaren mit der Reform

Maximalrente	2 350 + 70 Franken =	2 420 Franken
Plafond 155 %	1.55 x 2 420 Franken =	3 751 Franken
Differenz	3 751 – 3 525 Franken =	<u>226 Franken</u>

Mit der Erhöhung des Ehepaarplafonds wird der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frauen Rechnung getragen. Heute bewirkt die Erwerbstätigkeit der Ehefrau in vielen Fällen keine Verbesserung des Familieneinkommens im Rentenalter. Mit der Erhöhung des Plafonds wird ein grösserer Teil der von den Frauen bezahlten AHV-Beiträge rentenwirksam.

Anspruch auf lebenslange Renten statt nur Kapitalauszahlung

Die Guthaben von Personen, die in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren und diese vor dem Rentenalter verlassen, werden an Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen. Im Vorsorgefall werden diese Guthaben fast ausnahmslos in Kapitalform ausbezahlt. Die Reform schafft die Möglichkeit, solche Freizügigkeitsguthaben der Auffangeinrichtung BVG zu überweisen. Diese richtet im Vorsorgefall Renten aus. Diese neue Möglichkeit ist vor allem für Frauen interessant, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung aufgegeben oder reduziert haben und darum nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert sind, aber auch für Frauen, die aus einer Scheidung Mittel aus der Pensionskasse des Ehegatten erhalten haben und diese nicht oder nicht ganz in eine Pensionskasse einbringen konnten

Neu besteht die Möglichkeit, durch Einkauf Lücken auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu stopfen. Bisher war das nicht in allen Pensionskassen möglich. Der Einkauf in die Ansprüche nach der obligatorischen beruflichen Vorsorge verbessert die Renten. Das ist besonders wichtig für Frauen, die wegen Erwerbsunterbrüchen oder tieferen Pensen häufiger Vorsorgelücken aufweisen als Männer.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Conséquences de la réforme pour les femmes
Le conseguenze della riforma per le donne

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/dok-d-av2020

Weiterführende Informationen:

www.altersvorsorge2020.ch

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch

Anhang: Übergangsrecht zur Erhöhung des Referenzalters der Frauen

Geburtsjahr und -monat	Referenzalter	Ende der Beitragspflicht	Beginn des Rentenanspruchs
Dezember 1953	64 Jahre	31. Dezember 2017	1. Januar 2018
1954			
Januar 1954	64 Jahre und 3 Monate	30. April 2018	1. Mai 2018
Februar 1954	64 Jahre und 3 Monate	31. Mai 2018	1. Juni 2018
März 1954	64 Jahre und 3 Monate	30. Juni 2018	1. Juli 2018
April 1954	64 Jahre und 3 Monate	31. Juli 2018	1. August 2018
Mai 1954	64 Jahre und 3 Monate	31. August 2018	1. September 2018
Juni 1954	64 Jahre und 3 Monate	30. September 2018	1. Oktober 2018
Juli 1954	64 Jahre und 3 Monate	31. Oktober 2018	1. November 2018
August 1954	64 Jahre und 3 Monate	30. November 2018	1. Dezember 2018
September 1954	64 Jahre und 3 Monate	31. Dezember 2018	1. Januar 2019
Oktober 1954	64 Jahre und 3 Monate	31. Januar 2019	1. Februar 2019
November 1954	64 Jahre und 3 Monate	28. Februar 2019	1. März 2019
Dezember 1954	64 Jahre und 3 Monate	31. März 2019	1. April 2019
1955			
Januar 1955	64 Jahre und 6 Monate	31. Juli 2019	1. August 2019
Februar 1955	64 Jahre und 6 Monate	31. August 2019	1. September 2019
März 1955	64 Jahre und 6 Monate	30. September 2019	1. Oktober 2019
April 1955	64 Jahre und 6 Monate	31. Oktober 2019	1. November 2019
Mai 1955	64 Jahre und 6 Monate	30. November 2019	1. Dezember 2019
Juni 1955	64 Jahre und 6 Monate	31. Dezember 2019	1. Januar 2020
Juli 1955	64 Jahre und 6 Monate	31. Januar 2020	1. Februar 2020
August 1955	64 Jahre und 6 Monate	29. Februar 2020	1. März 2020
September 1955	64 Jahre und 6 Monate	31. März 2020	1. April 2020
Oktober 1955	64 Jahre und 6 Monate	30. April 2020	1. Mai 2020
November 1955	64 Jahre und 6 Monate	31. Mai 2020	1. Juni 2020
Dezember 1955	64 Jahre und 6 Monate	30. Juni 2020	1. Juli 2020
1956			
Januar 1956	64 Jahre und 9 Monate	31. Oktober 2020	1. November 2020
Februar 1956	64 Jahre und 9 Monate	30. November 2020	1. Dezember 2020
März 1956	64 Jahre und 9 Monate	31. Dezember 2020	1. Januar 2021
April 1956	64 Jahre und 9 Monate	31. Januar 2021	1. Februar 2021
Mai 1956	64 Jahre und 9 Monate	28. Februar 2021	1. März 2021
Juni 1956	64 Jahre und 9 Monate	31. März 2021	1. April 2021
Juli 1956	64 Jahre und 9 Monate	30. April 2021	1. Mai 2021
August 1956	64 Jahre und 9 Monate	31. Mai 2021	1. Juni 2021
September 1956	64 Jahre und 9 Monate	30. Juni 2021	1. Juli 2021
Oktober 1956	64 Jahre und 9 Monate	31. Juli 2021	1. August 2021
November 1956	64 Jahre und 9 Monate	31. August 2021	1. September 2021
Dezember 1956	64 Jahre und 9 Monate	30. September 2021	1. Oktober 2021
ab Januar 1957	65 Jahre		Jeweils auf Anfang des Folgemonats, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird.